Die Übereinstimmung der Bestandsangabe mit dem Liegenschaftskataster und die geometrische Eindeutigkeit der Planfestsetzungen bescheinigt.

Xanten, 12. MRZ. 2015

gez. W. Reinhardt L. S.

Für die Erarbeitung dieses Planentwurfes

Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften
Sachgebiet Stadtplanung

Xanten, 12. MRZ. 2015

gez. I. A. Stork L. S.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 17. DEZ. 2014 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll.

Xanten, 12. MRZ. 2015 Xanten, 12. MRZ. 2015

gez. Görtz
Bürgermeister

L. S. gez. Hotzky
Schriftführerin

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19. JAN. 2015 bis 18. FEB. 2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Xanten, 12. MRZ. 2015

Der Bürgermeister
I. A.

L. S. gez. Stork

Dieser Plan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 11. MRZ. 2015, durch den der Plan gemäß § 10 (1) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen worden ist.

Xanten, 12. MRZ. 2015 Xanten, 12. MRZ. 2015

gez. Görtz
Bürgermeister

L. S. gez. Hotzky
Schriftführerin

Am 13. MRZ. 2015 ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, daß der Rat den vorstehenden Plan beschlossen hat und daß der Plan ab 13. MRZ. 2015 im Rathaus, Zimmer 212/N während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Xanten, 18. MRZ. 2015

L. S. gez. Görtz
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I/991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)

6) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl S. 503)

7) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)

8) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 496)

Legende

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete

2 Wo — höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

OK max. 38,00m über NHN — Höhe baulicher Anlagen (Obertante bauliche Anlagen) als Höchstmaß in Metern über NHN (Bezugspunkt ist Normalhöhennull)
Bezugspunkt ist "Normalhöhennull" (NHN), die Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel im Deutschen Haupthöhennetz 1992

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
F + R — Fuß- und Radweg

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünflächen

[öff.] — öffentlich
Zweckbestimmung gemäß Planeinschrieb:
-Parkanlage-
-Immissionsschutzvorrichtung-
-Pflegeweg-

[privr.] — privat

Wasserflächen
§ 9 Abs.1 Nr.16

Zweckbestimmung:Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

A — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
Maßnahme siehe textliche Festsetzungen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)

Erhaltung: Baum

Anpflanzen von Bäumen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Anpflanzen: Bäume

—(2)-(3)— Ordnungsziffer, siehe textliche Festsetzungen Nr. 9.3

Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

0° - 45° Dachneigung

Dachformen :

SD nur Satteldächer zulässig
WD nur Walmdächer zulässig
KWD nur Krüppelwalmdächer zulässig
PD nur Pultdächer zulässig
ZD nur Zeltdächer zulässig
FD nur Flachdächer zulässig

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Lärmschutzwand

Lärmschutzwall

Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

GAS — Gastransportleitung Appeldorn-Spellen-Möllen mit Schutzstreifen
Soleleitung Xanten-Borth
Gastransportleitung Xanten-Wallach mit Schutzstreifen

Telefonleitung

Nachrichtliche Übernahme

Denkmalschutz
§ 9 Abs.6 BauGB

Umgrenzung Bodendenkmal

Hinweise

1. Kampfmittel

Eine Auswertung der Luftbildaufnahmen des Zweiten Weltkriegs war nicht möglich, da der Planbereich zu stark zerstört wurde. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf und das Ordnungsamt der Stadt Xanten zu benachrichtigen.

Vor Durchführungen evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach hat eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu erfolgen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall sind sofort der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf und das Ordnungsamt der Stadt Xanten zu benachrichtigen. Sollten die vorgenannten Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

2. Grundwasserstand

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Aufgrund hoher Grundwasserstände wird empfohlen, mit sog. "weißer Wanne" oder ohne Keller zu bauen.

3. Archäologische Funde und Befunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Belange der Bundeswehr

Für den Fall, dass Im Plangebiet Gebäude, Gebäudetelle, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudetelle oder Aufbauten, wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen die festgesetzte Höhe von 29,79 m über NHN überschreiten, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West vorzunehmen.

5. Gebäudearbeiten

Gebäudebastände dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gefällt werden, d.h. außerhalb der Brutzeit.

6. Pflichten des Grundstückseigentümers gem. Nachbarrecht

Gemäß Nachbarrechtsgesetz NRW sind bauliche Anlagen so einzurichten, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöht, muss Vorkehrungen treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch Abstützen oder Abschwemmen des Bodens ausgeschlossen ist.

Vermerk (gemäß § 9 Abs. 6a BauGB)

Der Planbereich befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Das bedeutet im konkreten Fall, dass der Planbereich bei einem Im Mittel alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis (HQ_{100}) überschwemmt werden könnte, wenn die öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen (hier: Deiche) versagen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1, 5, 6 und § 4 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind allgemein zulässig:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Unzulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

1.2 Aufschiebende Bedingung
(gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Gebäude mit Wohnnutzungen sowie Beherbergungsbetriebe so lange unzulässig, bis die festgesetzten aktiven Immisionsschutzvorrichtungen (Wall und Mauer) vollständig hergestellt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO)

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um nicht mehr als 30% überschritten werden.

3. Nicht überbaubare Grundstücksfläche
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

3.1 Die Vorgartenfläche (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer bzw. seitlicher Baugrenze) darf nicht versiegelt werden. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die jeweiligen Zufahrt zum Stellplatz/Carport bzw. zu einer Garage in der seitlichen Abstandfläche der Bebauung sowie der Hauszugangsweg.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen, Stellplätze und Carports nicht zulässig. Eine Überschreitung der hinteren und der seitlichen Baugrenze um bis zu 3 m durch derartige Anlagen ist ausnahmsweise zulässig. Hierbei dürfen Ruhebereiche benachbarter Grundstücke (z.B. rückwärtiger Gartenbereich) nicht negativ beeinträchtigt werden.

5. Flächen für Nebenanlagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO

5.1 Nebenanlagen sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, die nach BauO NRW in den Abstandflächen zulässig wären.

6. Höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 Im Gebiet WA_1 darf die Zahl der Wohnungen 6 nicht überschreiten. Im übrigen Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen in einem Wohngebäude zulässig.

7. Öffentliche und private Grünflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung -Parkanlage- ist die Anlage von öffentlichen Stellplätzen in untergeordnetem Umfang zulässig.

7.2 In den privaten Grünflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig.

8. Festsetzungen zum Immissionsschutz
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 In den festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine aktive Immisionsschutzvorrichtung zu errichten, die eine Höhe von mindestens 26,50 m über NHN aufweist.
Bei der Überquerung des Gewässers ist hierfür eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 26,50 m über NHN zu errichten, die den Durchfluss des Gewässers nicht behindert.

8.2 Fenster in Gebäuden auf Grundstücken, die eine gemeinsame Grenze mit der Straße „Landwehr" haben, müssen mindestens die Schallschutzklasse 3 gemäß DIN 4109 aufweisen. Die Außenbauteile müssen ein Schalldämm-Maß von 45 dB für Wände und von 35 dB für Fenster aufweisen.
Im gesamten übrigen Plangebiet sind Fenster mit der Schallschutzklasse 2 gemäß DIN 4109 einzubauen. Die Außenbauteile müssen eine Schalldämm-Maß von 40 dB für Wände und 30 dB für Fenster aufweisen.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Auf der mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Fläche ist auf dem Lärmschutzwall eine Magerwiese auszubilden (Saatgutmischung 3 „Magerrasen" 30 kg/ha). Die Wiese darf nur zweimal im Jahr gemäht werden.
Weiterhin ist ein Feldgehölz pro 200 Quadratmeter zu pflanzen (siehe Pflanzliste für Feldgehölze im Anhang der Begründung dieses Bebauungsplans).

9.2 Auf der mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Fläche ist eine Obstwiese zu entwickeln, Hierfür sind mindestens 6 hochstämmige Obstgehölze aus der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Als Unterbepflanzung ist eine Wildblumenmischung (Saatgutmischung 3 „Magerrasen" 30 kg/ha einzusäen. Die Wiese darf nur zweimal im Jahr gemäht werden.

10.Grünordnerische Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25.b BauGB)

10.1 An den Kreuzungsbereichen der Straße, welche die Gasfern- und Soleleitung überdeckt, mit den drei Angererschließungsstraßen sind auf den Ecken jeweils Bäume (Bäume Pflanzliste 1) zu pflanzen, die derart den Einfahrtbereich betonen. Die Bäume müssen einheitlich in ihrer Art und in ihrer Pflanzqualität sein.

10.2 Weiterhin müssen auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung -Parkanlage- in den drei Angerbereichen, ebenfalls je drei Bäume derselben Art (Bäume Pflanzliste 1) gepflanzt werden. Die Bäume müssen einheitlich in ihrer Art und in ihrer Pflanzqualität sein.

10.3 Entlang der Erschließungsstraße, welche die Gasfern- und Soleleitung überdeckt, ist in den gekennzeichneten Bereichen mit Angabe einer Ziffer die entsprechende Anzahl an Bäumen zu pflanzen. Diese Festsetzung hat keine räumlich festgesetzte Bestimmung, da der Standort der Bäume in Abhängigkeit mit den Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten in der Bauausführung festgesetzt werden soll (Bäume Pflanzliste 2).

10.4 Als Pflanzqualität müssen alle Bäume einen Stammumfang von 18/20 aufweisen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

10.5 Die am Gewässer „Hochbruchgraben" als zu erhalten festgesetzten zwei Bäume dürfen nicht entfernt werden.

11. Gestalterische Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauO NRW)

Gestaltung der Außenhaut der Hauptbaukörper

11.1 Als Material der Außenhaut der Hauptbaukörper wird roter bis rotbrauner bzw. rotbunter oder weißer Klinker oder Ziegelstein in glatter oder rauer Ausführung oder Putzfassaden festgesetzt. Eine Kombination der Materialien ist möglich.

11.2 Andere Baumaterialien sind lediglich in untergeordnetem Maße an weniger als 30% der Außenhaut der Gebäude zulässig.

11.3 Bei Doppelhaushälften muss eine abgestimmte Gestaltung hinsichtlich der Materialien, Oberflächenstruktur und Farbe erfolgen. Als Doppelhaus gelten zwei selbstständig benutzbare Gebäude (Doppelhaushälften), die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaut sind, aber im Übrigen freistehen.

Gestaltung der Dachflächen

11.4 Um die Siedlung harmonisch in die Umgebung einzufügen, sind die Dachflächen der Siedlung mit anthrazitfarbenen bis schwarzen oder in roten bis rotbraunen Ziegeln auszuführen. Es dürfen keine glänzenden, buntfarbige oder gemustert gebrannte Dachziegel verwendet werden.

11.5 Das Dach in den Gebieten WA_1 ist als Satteldach, Pultdach oder Flachdach auszubilden. Die Dachneigung darf maximal 45° betragen.
Das Dach in den Gebieten WA_2 ist als Satteldach, Walmdach, Zeltdach oder Flachdach auszubilden. Die Dachneigung darf maximal 45° betragen.
Garagen und Nebenanlagen können auch abweichend von der Dachform des Hauptgebäudes mit einem Flachdach errichtet werden

11.6 Bei Doppelhaushälften muss eine Abstimmung erfolgen, so dass die Dachfläche einheitlich gestaltet ist.

11.7 Photovoltaik- oder Solaranlagen sind in der Farbe der Dachhaut auszubilden.

11.8 Dacheinschnitte und Loggien sind nur im WA_2-Gebiet zulässig.

Einfriedungen im Vorgartenbereich

11.9 Im Vorgarten dürfen Einfriedungen (z.B. Zäune, Hecken, Mauern) eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Diese Festsetzung erlaubt die freie Wahl der Materialien.

Bäume Pflanzliste 1

Großkronige Bäume
Castanea sativa-Eskastanie, Fagus sylvatica-Rot-Buche, Juglans regia-Walnussbaum, Quercus robur-Stieleiche,Quercus rubra - Roteiche, Tilia cordata-Winter-Linde.

Äpfel
Ananasrenette, Apfel aus Croncels, Gelber Bellefleur,Goldparmäne, Goldrenette Freiherr von Berlepsch, Gravensteiner, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Ontario, Rhein. Bohnapfel, Rhein. Krummstiel, Rhein. Schafsnase, Rheinisches Seidenhemdchen,(Rhein.) Winterrambour,Roter Eiserapfel, Rote Sternrrenette, Schicks Rheinischer Landapfel, Schöner aus Boskoop, Weißer Klaraapfel, Zuccalmaglios Renette.

Birnen
Bosc's Flaschenbirne, Bunte Jullibirne, Clapps Liebling, Conference, Frühe aus Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneux, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Ananasrenette .

Sauer- und Süßkirschen
Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Prinzessin (Knorpelkirsche), Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Kassins Frühe, Morellenfeuer, Schneiders Späte, Bosc's Flaschenbirne .

Bäume Pflanzliste 2
Acer campestre-Feld-Ahorn, Carpinus betulus-Hainbuche,Corylus colurna-Baumhasel, Juglans regia-Gemeine Walnuss, Malus sylvestris-Wildapfel, Prunus avium-Vogelkirsche, Prunus cerasifera-Kirschpflaume, Pyrus communis-Gemeine Birne, Sorbus aucuparia-Eberesche.

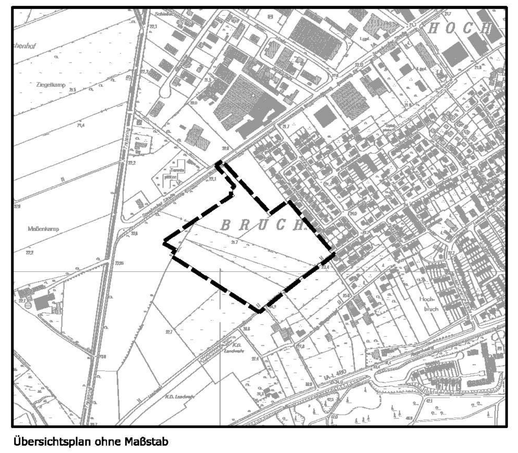

Übersichtsplan ohne Maßstab

STADT XANTEN KREIS WESEL

Gemarkung Xanten
Flur 11
Maßstab 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN NR. 184
- Wohnbebauung Hochbruch -

ZWISCHEN LANDWEHR, WEIDENKAMP UND SONSBECKER STRASSE

2. Ausfertigung